

Akkreditierungsordnung

für Weiterbildungsanbieter

Version 3

1. Allgemeines

1.1. Ziele der Akkreditierung

Die Akkreditierung von Weiterbildungsanbietern, die in der Aus- und Weiterbildung Technischer Redakteure tätig sind, dient zwei Zielen: Sie ist

- ein Beitrag zur Qualitätssicherung und
- eine Entscheidungshilfe für Prüflinge, die einen Weiterbildungsanbieter zur Vorbereitung auf die Zertifizierung suchen.

Die Akkreditierung belegt,

- dass ein Weiterbildungsanbieter die von der tekomp definierten Mindeststandards für einen Erfolg versprechende Qualifizierung einhält.
- dass durch die Bildungsmaßnahme die erforderlichen Inhalte und Lernziele gemäß dem Kompetenzrahmen und den unter Punkt 3.3.4 definierten Umfang abdeckt.
- dass curriculare Inhalte sowie die Wissensvermittlung zur Vorbereitung auf die tekomp Zertifizierung auf einen bestimmten Zertifizierungslevel geeignet sind.
- dass die Bildungsmaßnahme mit qualifizierten Dozenten durchgeführt wird.

1.2. Organisatorischer Rahmen

Um die Erfüllung dieser Ziele abzusichern, unternimmt die tekomp unter anderem folgende Aktivitäten:

- Die tekomp berät die Weiterbildungsanbieter vor und nach der Akkreditierung.
- Die tekomp organisiert die Akkreditierung von Weiterbildungsanbietern und führt diese durch.
- Die Weiterbildungsanbieter erhalten nach erfolgreicher Akkreditierung die Erlaubnis, einen Hinweis auf die Akkreditierung zu führen und die entsprechenden Bildungsmaßnahmen mit dem tekomp-Logo auszuzeichnen.
- Die tekomp führt eine Liste aller akkreditierten Weiterbildungsanbieter und veröffentlicht diese an geeigneten Stellen.
- Die tekomp berät Interessenten an der Zertifizierung und weist diese auf die akkreditierten Weiterbildungsanbieter hin.
- Die tekomp organisiert regelmäßig Zertifizierungsprüfungen, die für Teilnehmer der akkreditierten Weiterbildungsanbieter offen sind.
- Die tekomp organisiert alle zwei Jahre ein Treffen der akkreditierten Weiterbildungsanbieter, unterjährig werden Online-Meetings einberufen.
- Die tekomp organisiert in Zusammenhang mit akkreditierten Weiterbildungsanbietern Gruppenprüfungen beim Weiterbildungsanbieter, wenn genügend Teilnehmer des Weiterbildungsanbieters die Prüfung ablegen wollen.
- Die tekomp führt Statistiken über Bildungsmaßnahmen sowie über die durchgeführten Zertifizierungen.

1.3. Zertifizierungslevels für die Akkreditierung

Eine Bildungsmaßnahme kann für zwei Zertifizierungslevels akkreditiert werden:

1. Für die Vorbereitung auf Zertifizierungsprüfungen zum Technischen Redakteur auf dem Professional Level
oder
2. Für die Vorbereitung auf eine Zertifizierungsprüfung zum Technischen Redakteur auf dem Expert Level
oder
3. für beide Levels Gültigkeit haben.

2. Pflichten des Weiterbildungsanbieters

2.1. Übernahme der Kosten des Audits

Der Weiterbildungsanbieter übernimmt die vereinbarten Kosten des Audits und der Nach-Audits, maximal drei Tagessätze plus Übernahme der Reisekosten der von der tekcom benannten Auditoren.

Falls im Rahmen des Audits die Auflage eines weiteren Besuchstermins erfolgt, übernimmt der Weiterbildungsanbieter ebenfalls dessen Kosten, maximal zwei Tagessätze plus Übernahme der Reisekosten der von der tekcom benannten Auditoren.

2.2. Teilnahme am Treffen der Weiterbildungsanbieter

Der Weiterbildungsanbieter verpflichtet sich, an dem Treffen der akkreditierten Weiterbildungsanbieter teilzunehmen, das die tekcom regelmäßig ein- bis zweijährlich organisiert. Der Weiterbildungsanbieter trägt die Reisekosten seiner Vertreter. Der Weiterbildungsanbieter verpflichtet sich, an von der tekcom einberufenen Webmeetings teilzunehmen.

2.3. Aktive Unterstützung der tekcom-Zertifizierung

Der Weiterbildungsanbieter verpflichtet sich, den Teilnehmern seiner entsprechenden Bildungsmaßnahmen die Teilnahme an der tekcom-Zertifizierung anzubieten.

Er informiert die Teilnehmer über die Teilnahmebedingungen an der tekcom-Zertifizierung, weist sie auf alle vorhandenen Informationsquellen, insbesondere die bei der tekcom verfügbaren, hin, und bereitet sie gezielt auf eine erfolgreiche Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung vor.

Die Akkreditierung zum tekcom-akkreditierten Weiterbildungsträger erlischt, wenn der tekcom-akkreditierte Weiterbildungsträger im Zeitraum von zwei Jahren nach erteilter Akkreditierung keine Teilnehmer zur tekcom-Zertifizierungsprüfung anmeldet.

2.4. Änderungsmitteilungen

Der Weiterbildungsanbieter verpflichtet sich, organisatorische und personelle Änderungen, die die tekcom-Akkreditierung betreffen, unverzüglich der tekcom mitzuteilen. Dies betrifft sowohl den Träger selbst als auch die Maßnahme, die auf die Teilnahme an der tekcom-Zertifizierung vorbereiten soll.

2.5. Statistiken

Der Weiterbildungsanbieter liefert der tekcom statistische Daten über die durchgeführten Bildungsmaßnahmen zur tekcom-Zertifizierung. Diese Daten beinhalten

- Beginn und Ende von Bildungsmaßnahmen für die tekcom-Zertifizierung,
- Zahl der Teilnehmer sowie Absolventen dieser Bildungsmaßnahmen,

- Vergebene anonymisierte Zensuren bei Abschluss der Bildungsmaßnahme,
- Falls zutreffend: Vermittlungsquote der Absolventen der Bildungsmaßnahme, nach Möglichkeit mit einer Auswertung der aufgenommenen Tätigkeiten.

Die Statistiken können entweder zu Beginn und nach Abschluss einer Bildungsmaßnahme oder im Rahmen einer jährlichen Statistik geliefert werden.

Der Weiterbildungsanbieter teilt der tekcom mit, für welchen Modus er sich entscheidet und wann mit den statistischen Meldungen zu rechnen ist.

2.6. Nichteinhaltung der Pflichten des Weiterbildungsanbieters

Kommt der Weiterbildungsanbieter den mit der Akkreditierung verbundenen Pflichten nicht nach, so kann ihm die Akkreditierung als Weiterbildungsanbieter der tekcom auch vor Ablauf der Laufzeit entzogen werden.

3. Kriterien für eine Annahme des Antrags auf Akkreditierung

3.1. Formelle Voraussetzungen für die Zulassung

3.1.1 tekcom-Firmenmitgliedschaft

Es ist erwünscht, dass der Weiterbildungsanbieter tekcom-Firmenmitglied ist.

3.1.2 Anerkenntnis der Akkreditierungsordnung

Mit der Bewerbung um die Akkreditierung anerkennt der Weiterbildungsanbieter zugleich die Vorschriften der aktuellen vom Vorstand der tekcom beschlossene Akkreditierungsordnung, insbesondere die darin festgelegten Pflichten der Weiterbildungsanbieter.

3.2. Anforderungen an den Weiterbildungsanbieter

Der Weiterbildungsanbieter verfügt über ausreichend möblierte und technisch ausgestattete Lehrgangsräume sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialräume für die Teilnehmer.

3.3. Anforderungen an die Bildungsmaßnahme

3.3.1 Qualifikation des Lehrgangleiters

Der Lehrgangleiter verfügt über ausgewiesene Qualifikationen und / oder praktische Erfahrungen für das Lehrgangsmanagement.

3.3.2 Qualifikation der Dozenten

Die Dozenten verfügen über ausgewiesene formale Qualifikationen oder praktische Erfahrungen im Bereich der Technischen Kommunikation bzw. in dem durch das Lehrgangsthema bestimmten Arbeitsgebiet.

3.3.3 Auswahl der Teilnehmer

Der Weiterbildungsanbieter hat Zielgruppen definiert, aus denen die Teilnehmer für die Maßnahme gewonnen werden und Kriterien für die persönliche Eignung der Teilnehmer aufgestellt, die für die Bildungsmaßnahme zugelassen werden.

3.3.4 Übereinstimmung mit den tekomp-Kompetenzrahmen

Die Bildungsmaßnahme deckt die von der tekomp im Kompetenzrahmen für ein Zertifizierungslevel erforderlichen Inhalte folgendermaßen ab:

- Es werden alle Pflichtbereiche angeboten
- Es wird mindestens eine Spezialisierungsrichtung aus jeder Gruppe der Wahlbereiche angeboten

Der Weiterbildungsanbieter stellt sicher, dass sich der Teilnehmer alle, für die erfolgreiche Teilnahme an der tekomp-Zertifizierungsprüfung auf einem bestimmten Zertifizierungslevel, erforderlichen Inhalte aneignen kann. Sollte die Vermittlung der geforderten Inhalte nicht vollständig im Rahmen der angebotenen Bildungsmaßnahme möglich sein, muss durch den Weiterbildungsanbieter die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse auf einem anderen Weg sichergestellt werden.

3.3.5 Qualitätssicherungssystem

Der Weiterbildungsanbieter unterhält ein Qualitätssicherungssystem für die durchgeführten Bildungsmaßnahmen.

4. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

4.1. Antragstellung

Der Antrag auf Akkreditierung besteht aus einem formlosen Antragsschreiben auf Akkreditierung für ein bestimmtes Zertifizierungslevel und dem ausgefüllten Antragsformular der tekomp zur Akkreditierung mit beigefügten Anlagen.

4.1.1 Formloses Antragsschreiben

Das Antragsschreiben umfasst folgende Angaben:

- Die volle Anschrift des Trägers
- Die Angabe der tekomp-Firmenmitgliedsnummer
- Den Antragstext
- Die Anerkennung der Akkreditierungsordnung und der dort beschriebenen Pflichten des Trägers
- Gewünschtes Zertifizierungslevel der Akkreditierung

4.1.2 Anlagen

Die Anlagen umfassen:

- Die Selbstauskunft des Weiterbildungsanbieters (verbindlich)
- Fragebogen zum Curriculum
- Eine Maßnahmenbeschreibung oder ein Curriculum der Maßnahme (verbindlich)
- Das Qualitätshandbuch oder eine Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen (verbindlich)
- Nachweise über vorhandene Akkreditierungen des Trägers bzw. der Maßnahme mit Angabe der Akkreditierungsstelle (optional)

4.2. Bearbeiten des Antrags

4.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die tekomp prüft die eingereichten Unterlagen in einer angemessenen Frist und erstellt einen Prüfbericht.

4.2.2 Prüfbericht

Der Prüfbericht dokumentiert die vorgenommenen Prüfschritte. Er schließt mit der Feststellung ab, ob der Weiterbildungsanbieter zum Audit zugelassen wird.

Falls nötig enthält der Prüfbericht Auflagen, durch deren Erfüllung festgestellte Mängel beseitigt werden können.

4.2.3 Nichtzulassung

Gegen eine Nichtzulassung kann kein Widerspruch eingelegt werden. Eine erneute Antragstellung ist in einem Abstand von einem halben Jahr möglich.

4.3. Audit

Um die Angaben im Antrag zu verifizieren und den Gesamteindruck abzurunden spricht die tekomp einen Termin für das Audit mit dem Weiterbildungsanbieter ab. Das Audit umfasst im Wesentlichen die im Folgenden dargestellten Schritte.

4.3.1 Besichtigung der Räume und der Ausstattung

Die Auditoren nehmen die Unterrichtsräume und deren Ausstattung, insbesondere in technischer Hinsicht, in Augenschein.

4.3.2 Gespräch mit Teilnehmern

Bei Vollzeitmaßnahmen führen die Auditoren ein Gespräch mit einzelnen Teilnehmern einer laufenden Maßnahme. Dazu müssen mindestens 50 % der Teilnehmer anwesend sein. Abwesenheiten sind zu begründen.

Bei berufsbegleitenden Maßnahmen übergibt der Weiterbildungsanbieter den Auditoren eine vollständige Liste mit den Namen der Teilnehmer. Aus dieser Liste wählen die Auditoren mindestens drei Teilnehmer im Zufallsverfahren aus. Der Weiterbildungsanbieter stellt eine persönliche Kontaktaufnahme mit diesen Teilnehmern sicher.

Im Rahmen des Gesprächs beantworten die Teilnehmer einen speziellen Teilnehmerfragebogen, den die tekomp zur Verfügung stellt.

4.3.3 Beratung des Lehrgangleiters

Die Auditoren führen jeweils ein Gespräch mit dem Lehrgangleiter. Dabei werden besprochen:

- Die Leitlinie für Aus- und Weiterbildung der tekomp und der tekomp-Kompetenzrahmen
- Die Prüfungsordnung zur tekomp-Zertifizierung
- Der Ablauf und die Inhalte der Zertifizierungsprüfung
- Auswahl der Dozenten
- Klärung von Prüfungsterminen
- Information über Werbemöglichkeiten des Weiterbildungsanbieters im WebPortal

- Information über die werbliche Nutzung der Akkreditierung durch den Weiterbildungsanbieter

4.3.4 Gespräch mit Lehrgangspersonal

Darüber hinaus führen die Auditoren ein Gespräch mit mindestens zwei Dozenten, die wesentliche Anteile am Lehrangebot der Maßnahme abdecken.

4.3.5 Bericht über das Audit

Nach dem Besuch beim Weiterbildungsanbieter erstellen die Auditoren einen Bericht, der dem Ausschuss für die Akkreditierung übermittelt wird. Der Bericht enthält eine Empfehlung bezüglich der Akkreditierung der Bildungsmaßnahme.

4.3.6 Beschluss zur Akkreditierung

Der Ausschuss entscheidet auf Grundlage des Berichts und der Empfehlung der Auditoren über die Akkreditierung des Weiterbildungsanbieters.

4.4. Re-Akkreditierung

4.4.1 Re-Akkreditierungsfristen

Die reguläre Re-Akkreditierung von bereits akkreditierten Weiterbildungsanbietern muss nach Ablauf der Laufzeit für die Akkreditierung der Bildungsmaßnahme alle drei Jahre erfolgen oder bei größeren Umstellungen der Anforderungen an die Bildungsmaßnahme seitens der tekomp oder bei einer größeren Umstellung seitens des Weiterbildungsanbieters.

4.4.2 Re-Akkreditierungsanforderungen

Für die Re-Akkreditierung einer Bildungsmaßnahme ist erforderlich, dass der Weiterbildungsanbieter einen formlosen Antrag auf Re-Akkreditierung für ein bestimmtes Zertifizierungslevel zusammen mit folgenden Anlagen einreicht:

- Selbstauskunft des Weiterbildungsanbieters (verbindlich)
- Fragebogen zum Curriculum (verbindlich)
- Eine Maßnahmenbeschreibung oder ein Curriculum der Maßnahme (verbindlich)

4.4.3 Audit zur Re-Akkreditierung

Ein Audit ist für die Re-Akkreditierung von bereits durch die tekomp akkreditierten Weiterbildungsanbietern nicht zwingend erforderlich. Die tekomp behält sich jedoch vor, je nach Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen des Antragsstellers ein Audit für die Re-Akkreditierung verbindlich einzufordern.

4.4.4 Kosten zur Re-Akkreditierung

Die Re-Akkreditierung ist für den Weiterbildungsanbieter kostenfrei. Sollte allerdings im Rahmen der Re-Akkreditierung ein Audit erforderlich sein, so fallen hierfür die genannten Kosten für das Audit an.

4.4.5 Beschluss zur Re-Akkreditierung

Der Ausschuss entscheidet auf Grundlage des Berichts und der Empfehlung der Auditoren über die Re-Akkreditierung der Bildungsmaßnahme.

4.5. Mitteilung an den Antragsteller

Der antragstellende Weiterbildungsanbieter erhält unverzüglich eine Mitteilung.

4.5.1 Akkreditierung ohne Auflagen

Falls das Audit ohne erhebliche Beanstandungen abgeschlossen wurde, erfolgt die Akkreditierung bzw. die Re-Akkreditierung ohne Auflagen.

4.5.2 Akkreditierung mit Auflagen

Falls im Laufe des Audits Beanstandungen aufgetreten sind und falls noch keine Teilnehmer der Maßnahme vorhanden waren, da die Maßnahme noch nicht angelaufen ist, erfolgt eine Akkreditierung bzw. eine Re-Akkreditierung mit Auflagen.

Die Auflagen enthalten:

- Nachlieferpflichten, falls Informationen beim Audit nicht vorlagen bzw. für die Auditoren nicht zugänglich waren
- Die Auflage eines weiteren Besuchstermins der Auditoren, falls Lehrgangspersonal oder die Teilnehmer der Maßnahme während des Audits nicht anwesend waren

4.5.3 Ablehnung

Falls im Audit erhebliche Beanstandungen aufgetreten sind, die durch Auflagen oder ein Nach-Audit nicht behoben werden können, erfolgt eine Ablehnung der Akkreditierung bzw. der Re-Akkreditierung.

5. Gültigkeit der Akkreditierung und Zertifizierungslevel

Die Akkreditierung einer Bildungsmaßnahme ist jeweils für das beantragte Zertifizierungslevel gültig. Eine Bildungsmaßnahme kann für beide Zertifizierungslevels akkreditiert werden, sofern die Anforderungen erfüllt sind.

6. Anhang

6.1.1 Formular Antrag auf Akkreditierung

6.1.2 Fragebogen zum Curriculum

7. Inkrafttreten

Die Akkreditierungsordnung wurde am 28.11.2008 vom Vorstand der tekomp beschlossen. Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Akkreditierungsordnung wurde vom Vorstand auf seiner Sitzung am 14.01.2020 in den Abschnitten 2.3 geändert.